



Inhalt	Seite
64. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	148
65. Bekanntmachung	
Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 184 „Erweiterung Gewerbegebiet Nattland“ vom 29.09.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	149
66. Bekanntmachung	
Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 165 „Waldstraße“ der Stadt Schwerte vom 29.09.2017 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	153
67. Bekanntmachung	
IX. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990.....	156
68. Bekanntmachung	
II. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015.....	159
69. Bekanntmachung	
VI. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	161
70. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung vom 06.10.2017.....	163

64. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2018 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2017.

Schwerte, 05.09.2017
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

65. Bekanntmachung

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 184 „Erweiterung Gewerbegebiet Nattland“ vom 29.09.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 19.09.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 184 „Erweiterung Gewerbegebiet Nattland“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im süd-östlichen Bereich des Ortsteils Schwerte-Westhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite 152.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung von im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen führt nunmehr dazu, dass über die Bestandssituation hinaus Erweiterungsflächen nachgefragt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 23.10.2017 bis einschl. 24.11.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Gutachten und Untersuchungen).

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG Vorprüfung, Stufe I der ASP WELUGA Umweltplanung Bochum	Tiere	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage/ überschlägige Prognose/ Durchführung einer Geländekontrolle zur Potenzialabschätzung ohne systematische Erfassung von Arten/ Durchführung einer Recherche zu potenziellen Vorkommen europäisch geschützter Arten im Umfeld des Vorhabens/ Geländekontrolle – Geländebegehung

Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
	Mensch	Schädliche Umwelteinwirkungen, Lärmemissionen
	Tiere, Pflanzen	Artenschutz, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
	Boden	Versiegelung, Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Schadstoffbelastung
	Wasser, Luft, Klima	Wasserschutzgebiete, Luftschadstoffe, Lüfthygienische Funktionen
	Landschaft	Beeinträchtigungen
	Kultur- und sonstige Sachgüter	nachhaltiger Umgang
	Wechselwirkungen	Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen
	Kompensation des nicht vermeidbaren Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	Bodenschutzklausel/Klimaschutz

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/184
Schwerte, 29.09.2017
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 184 „Erweiterung Gewerbegebiet Nattland“ vom 29.09.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

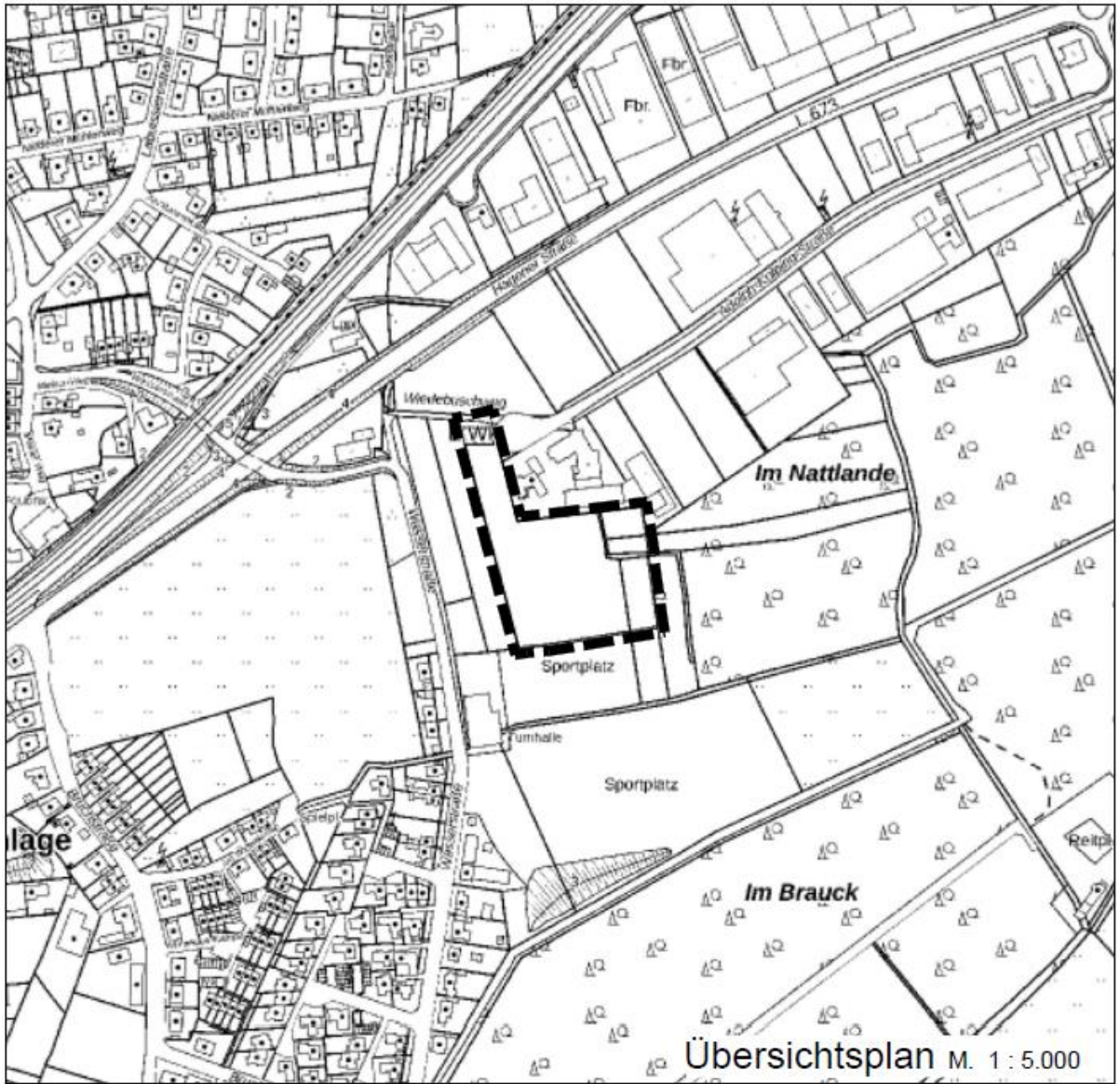
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.09.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



66. Bekanntmachung

Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 165 „Waldstraße“ der Stadt Schwerte vom 29.09.2017

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 19.09.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 165 „Waldstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt zwischen der Heidestraße, dem Kornweg und der Waldstraße und umfasst das Schulgelände der Heideschule, siehe Übersichtsplan auf Seite 155.

Es sollen im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Erweiterung des Betreuungsangebotes zu schaffen. Insbesondere werden hierbei die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung im nahen Umfeld der Schule berücksichtigt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Waldstraße“ mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 23.10.2017 bis einschl. 24.11.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Offengelegt werden:

- der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans inklusive der Begründung
- das Fachgutachten der Artenschutzprüfung der Stufe I

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/165
Schwerte, 29.09.2017
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 165 „Waldstraße der Stadt Schwerte vom 29.09.2017 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

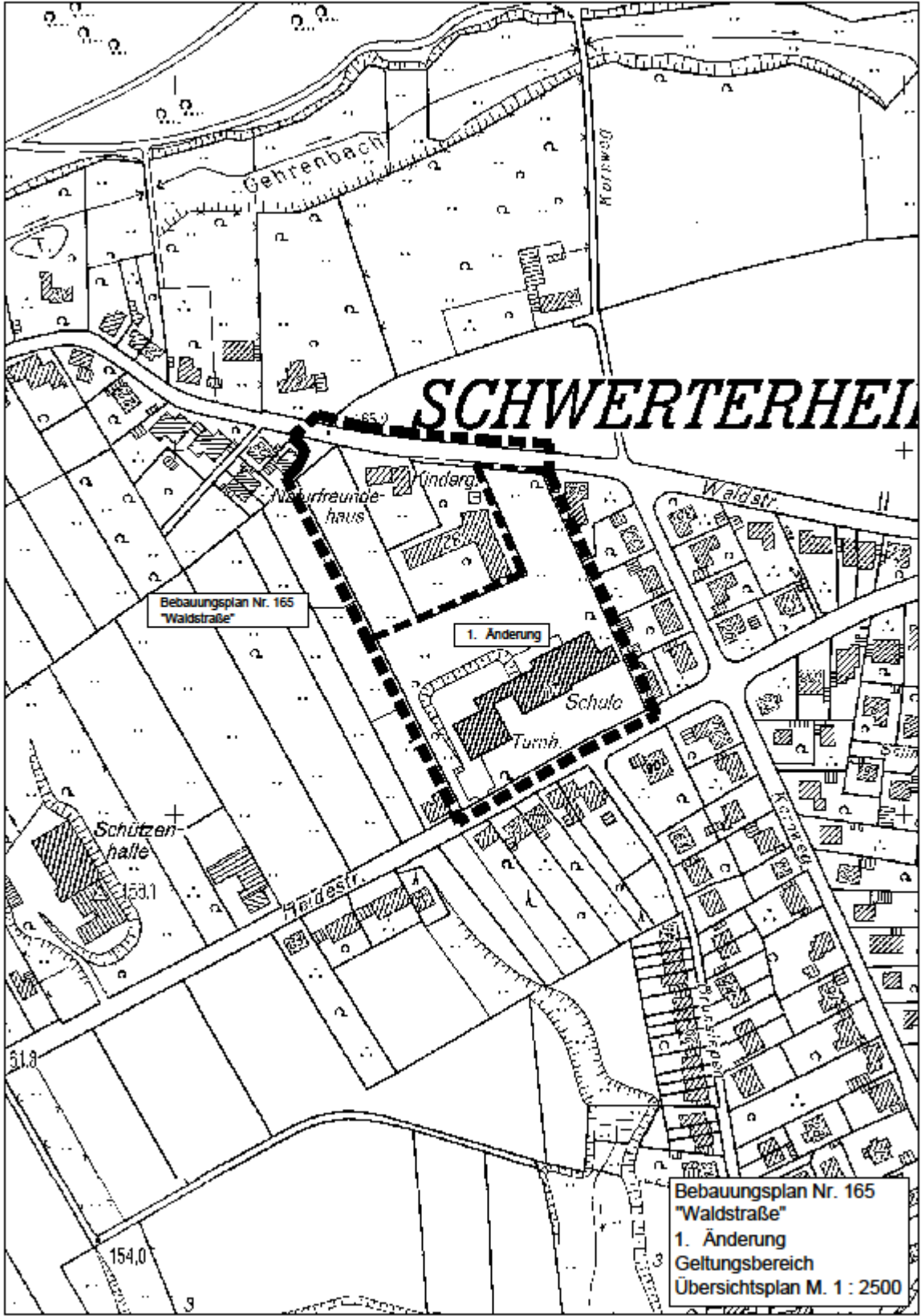
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.09.2017

Der Bürgermeister

gez.

Böckelühr



67. Bekanntmachung

IX. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990

Auf Grund der §§ 7, 10 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgenden IX. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 beschlossen:

§ 1

Der Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt:

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

- 1.1. Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer **67,-€**

2. Bestattungsgebühren

2.1. Sargbeisetzungen in einem Wahl-/ Reihengrab

- a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab **1.012,-€**
b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **506,-€**

2.2. Urnenbeisetzung

- a) in einem Urnenreihengrab **254,-€**
b) in einem Urnenwahlgrab **316,-€**
c) in einem Urnengemeinschaftsfeld **254,-€**

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

3.1. Reihengräber – 25 Jahre Nutzungszeit -

- Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an **1.348,-€**

3.2. Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **674,-€**

3.3. Wahlgräber – 30 Jahre Nutzungszeit -

- für alle Personen **1.618,-€**

3.4. Urnengräber

a)	Reihengräber – 25 Jahre Nutzungszeit -	1.054,-€
b)	Wahlgräber – 30 Jahre Nutzungszeit -	1.302,-€
c)	Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit - (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	1.083,-€
d)	anonyme Bestattung (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	1.083,-€

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

4.1. Ausbetten

a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahre	852,-€
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	451,-€
c)	eines Aschenrechtes	107,-€

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten	218,-€
2.	Orgelbenutzung	20,-€

6. Genehmigungsgebühr für Grabmale

1.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines liegenden Grabmals	66,-€
2.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmals	79,-€
3.	Genehmigungsgebühr Einfassung	66,-€

7. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	38,-€
2.	Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes	15,-€
3.	Gebühr für Pflege einer noch nicht abgelaufenen Grabstelle je Jahr	84,-€

§ 2

Dieser IX. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende IX. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. IX. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 stimmt mit dem am 27.09.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 04.10.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

68. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015

Präambel

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW Seite 313) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 27.09.2017 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Schließung und Entwidmung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Friedhofsverwaltung verlangen.

§ 16 (Ehrengrabstätten) erhält folgende Fassung:

§ 16

Ehrengrabstätten und historische Grabmale

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Schwerte.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege von historischen Grabmalen erfolgt durch die Stadt Schwerte.

§ 2

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. II. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 stimmt mit dem am 27.09.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 04.10.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

69. Bekanntmachung

VI. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 und Absatz 6 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,72 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,44 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,86 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 10,56 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 1,92 Euro, |
| a) | die Streuklasse II | 1,54 Euro, |
| b) | FGZ | 3,84 Euro. |

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und Anlage 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen

Straßenreinigung:

Straßenreinigung					
Straßen	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			Öffent- lich	Übertra- gen auf Anlieger	
Südliche Paulinen- straße	3			x	
Am Gartenbad	3		x		
Am Gartenbad	3			x	

§ 3

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. VI. Nachtrag vom 04.10.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 27.09.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 04.10.2017

gez. Böckelühr
Bürgermeister

70. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung vom 06.10.2017

Aufgrund §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2, lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kann die Stadt Schwerte einen Zuwendungszweck nicht allein und in vollem Umfang erreichen oder ist ein Dritter in besonderer Weise geeignet, bei der Erfüllung des Zuwendungszwecks mitzuwirken, kann eine Zuwendung auf Grundlage der Nr. 12 Verwaltungsvorschriften (VV) / 12 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung NRW (LHO) weitergeleitet werden.

Im Interesse der Gleichbehandlung und einer sachgerechten, transparenten und kontrollierten Gewährung, Weitergabe und Verwendung von öffentlichen Zuwendungen gibt sich somit die Stadt Schwerte ergänzend zu bereits bestehenden örtlichen, landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Regelungen die nachfolgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Fördermittel) der Stadt Schwerte an Zuwendungsletztempfänger oder die Weitergabe von finanziellen Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen durch die Stadt Schwerte an Zuwendungsletztempfänger erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Die sonstigen für den jeweiligen Einzelfall geltenden Vorschriften, insbesondere die jeweiligen Förderrichtlinien des Landes NRW und des Bundes sowie das Vergaberecht, bleiben unberührt.

Die Weiterleitung von Fördermitteln auf der Grundlage von spezialgesetzlichen Rechtsnormen, insbesondere dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) mit ausführenden Landesgesetzen, wird vom Geltungsbereich dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2 Zuwendungsletztempfänger

Diese Satzung gilt im Falle der Gewährung oder der Weitergabe von finanziellen Zuwendungen zur Projektumsetzung nach § 1 an juristische oder natürliche Personen zur Erzielung des festgelegten Zuwendungszwecks.

§ 3 Bescheiderteilung und öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung erfolgt durch Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. In dem Bescheid ist zu regeln, dass die Stadt Schwerte mit dem Zuwendungsletztempfänger über die Weitergabe einer finanziellen Zuwendung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 54ff. Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG NRW) abschließt. Weiterhin sind der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen aufzuführen.
- (2) In dem Vertrag nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat der Zuwendungsempfänger sich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Regelungen zu verpflichten. Er hat sich ferner der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG NRW in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen. Der Muster-Vertrag (**Anlage 1**) zu dieser Satzung ist zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Schwerte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom 25.04.2008 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weiterleitung von Zuwendungen zur Projektförderung vom 06.10.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung

Kann die Stadt Schwerte einen Zuwendungszweck nicht allein und in vollem Umfang erreichen oder ist ein Dritter in besonderer Weise geeignet, bei der Erfüllung des Zuwendungszwecks mitzuwirken, kann eine Zuwendung auf Grundlage der Nr. 12 Verwaltungsvorschriften (VV) / 12 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung NRW (LHO) an diesen Dritten (Letztempfänger) weitergeleitet werden.

Zwischen

der Stadt Schwerte,

vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schwerte,

Rathausstraße 31, 58239 Schwerte,

als Zuwendungsempfänger

(im Folgenden genannt: Erstempfänger)

und

...

vertreten durch ...,

als Weiterleitungsempfänger

(im Folgenden genannt: Letztempfänger)

wird somit Folgendes vertraglich vereinbart:

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides der/des vom (Az.: ...) beigefügt als Anlage 3 und dem von dem Erstempfänger erteilten Bewilligungsbescheid vom (Az.: ...) beigefügt als Anlage 4 und den in diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarungen leitet der Erstempfänger anteilig bewilligte Fördermittel für die Maßnahme

.....

an den Letztempfänger weiter, die dieser entsprechend den Zuwendungsbedingungen aus diesem Vertrag zu verwenden hat.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die anteilige Weitergabe bewilligter Fördermittel vom Erst- an den Letztempfänger – unter Berücksichtigung von wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden der/des..... – in Höhe von€ (Höchstbetrag) gemäß dem o. a. Zuwendungsbescheid vom (Anlage 3). Bei der vorstehend aufgeführten Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ... % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mehrkosten, die nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides (Anlage 3) sind, führen nicht automatisch zu einer Erhöhung der Zuwendung. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Letztempfänger nachzuweisen. Der Finanzierungsplan ist als Anlage 1 beizufügen.
- (2) Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom ... bis zum
Der Bewilligungszeitraum ist ein Zeitabschnitt, in dem die Durchführung der geförderten Maßnahme durch verfügbare Ausgabeermächtigungen und/oder Verpflichtungsermächtigungen des Fördergebers finanziell gesichert ist und der Zuwendungsempfänger befugt ist, Fördermittel in Anspruch zu nehmen.
Die Maßnahme ist bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
Für die Maßnahme gilt die folgende Zweckbindungsfrist:
 -Die Zweckbindungsfrist regelt, wie lange ein mit Fördermitteln angeschaffter Gegenstand für den Zuwendungszweck (mindestens) zu erhalten ist.
- (3) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden für das nachfolgende Vorhaben zu verwenden:
Eine Weiterleitung der Fördermittel vom Letztempfänger an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.
- (5) Der Umfang der Beteiligung des Letztempfängers ergibt sich aus dem Antrag vom (Anlage 2) sowie dem Zuwendungsbescheid vom ... (siehe Anlage 3) und aus evtl. nachfolgenden Anträgen sowie den zu diesen bzw. eigenständig nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ergangenen, wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden.

- (6) Die Vertragsparteien stellen im Rahmen der zuwendungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen eine zweckentsprechende, rechtmäßige und wirtschaftliche Projektdurchführung sowie eine zügige und vollständige Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Pflichten sicher und erbringen die dazu notwendigen Kooperationsbeiträge. Das Projekt dient primär der Allgemeinheit. Die Interessen der Allgemeinheit sind immer höherwertiger als die Interessen Einzelner.

§ 2

Zuwendungsbescheid und Nachweis der Verwendung

- (1) Die Bestimmungen des o. g. Zuwendungsbescheides (Anlage 3) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Vertrages und verpflichten den Letztempfänger. Der Letztempfänger ist nach Maßgabe der jeweiligen ANBest-P insbesondere verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOL und VOB sowie die nach dem Haushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze einzuhalten.
- (2) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu wird er dem Erstempfänger bis zum ... einen den Vorgaben der ANBest-P und des Zuwendungsbescheides entsprechenden Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einschließlich der erforderlichen Belege vorlegen. Der Erstempfänger wird der Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen konsolidierten, den Vorgaben der ANBest-P und des Zuwendungsbescheids entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen. Auf § 1 Abs. 4 dieses Vertrags wird hingewiesen.
- (3) Der Zuwendungsletztempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Die Baurechnung besteht aus:
1. dem Bauausgabenbuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides (Anlage 3),
 2. den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 1,
 3. den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 4. den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 5. den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
 6. der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung,
 7. dem Bautagebuch
- (4) Gegenstände, die der Letztempfänger mit Fördermitteln zur Erfüllung des Förderzweckes erwirbt oder herstellt, sind während der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Letztempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

- (5) Der Letztempfänger hat das zur Erfüllung des Förderzwecks geschaffene Vermögen in einem Anlageverzeichnis zu erfassen (Inventarisierung) und das Verzeichnis dem Erstempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

Mittelanforderung und finanzielle Abwicklung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Ausgabenerstattungsverfahren. Demnach werden Ausgaben nur für bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigte und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege während des Bewilligungszeitraums nachgewiesene Ausgaben geleistet. Mit Ausnahme können Zuwendungen auch im Voraus abgerufen werden, soweit sie innerhalb der 2-Montasfrist verausgabt werden und anschließend ihre Verwendung (vor der nächsten Mittelanforderung) nachgewiesen wird.
- (2) Der Letztempfänger legt dem Erstempfänger zur Mittelanforderung den entsprechenden ausgefüllten Vordruck samt den die darin geltend gemachten Ausgaben bestätigenden Originalbelegen vor. Der Erstempfänger fordert die Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde an. Die Auszahlung der Mittel durch den Erstempfänger an den Letztempfänger erfolgt unverzüglich nach Eingang der Mittel beim Erstempfänger.
- (3) Die letzte Mittelanforderung eines Kalenderjahres muss dem Erstempfänger bis spätestens zum ... vorliegen.

§ 4

Anzeigepflichten

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Erstempfänger und der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
- (a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - (b) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - (c) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden,
 - (d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Kommt der Letztempfänger seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nach, wird er dem Erstempfänger den diesem dadurch entstehenden Schaden ersetzen.

§ 5

Baubeteiligung, Zusammenarbeit und Prüfrechte

- (1) Der Letztempfänger beauftragt im Einvernehmen mit dem Erstempfänger eine geeignete, möglichst fachlich qualifizierte Bauleitung.
- (2) Der Erstempfänger benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem Letztempfänger eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten als zentralen Ansprechpartner für alle diesen Vertrag betreffenden Fragen, der innerhalb der Stadtverwaltung das Projekt betreut. Auch der Letztempfänger benennt eine entsprechende Person gegenüber dem Erstempfänger.
- (3) Die Bewilligungsbehörde und der Erstempfänger oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch in den Geschäftsräumen des Letztempfängers – zu prüfen. Ebenso sind die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshof, die Unabhängige Stelle für den EFRE, die Prüfstelle der NRW.Bank, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung berechtigt.
- (4) Der Letztempfänger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege bis zum ... aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten bzw. diese dem Erstempfänger zum dortigen Verbleib bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist weiterzuleiten, sowie der Bewilligungsbehörde den Aufenthaltsort der Belege mitzuteilen.
- (5) Sehen andere Rechtsgrundlagen längere Aufbewahrungsfristen als die in Absatz 4 genannten Fristen vor, so sind diese durch die Vertragsparteien entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rückforderung

- (1) Soweit der o. g. Zuwendungsbescheid (Anlage 3) in der jeweiligen Fassung durch die Bewilligungsbehörde nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften für die durch den Letztempfänger nach § 1 Abs. 2 durchzuführenden Teile des Projektes zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird oder die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Erstempfänger sonstige Rückforderungen geltend macht, hat der Letztempfänger dem Erstempfänger die nach § 1 erlangten Fördermittel sowie etwaige Zinsforderungen zu erstatten.
- (2) Soweit Rücknahme, Widerruf, Unwirksamkeit und/oder Rückforderung gegenüber dem Letztempfänger geltend gemacht werden, hat er die Erstattung direkt gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzunehmen.

- (3) Der Adressat des belastenden Bescheides wird die geeigneten Rechtsmittel einlegen, wenn beide Vertragsparteien die Fehlerhaftigkeit der Aufhebung geltend machen wollen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an (ggf. rückwirkend) mit [] Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7

Rücktrittsrecht

- (1) Der Erstempfänger ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten sofern nicht der Letztempfänger nach schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung den Rücktrittsgrund beseitigt hat. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. die Voraussetzungen für diesen Vertragsschluss nachträglich durch ein dem Letztempfänger zuzurechnendes Verhalten entfallen sind,
 - b. der Letztempfänger seinen durch den Vertrag begründeten wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c. die Fördermittel durch den Letztempfänger zweckwidrig verwendet werden.
- (2) Bereits weitergeleitete Mittel sind an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (3) Im Übrigen gilt § 6 des Vertrages.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Regelungslücke soll eine Bestimmung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist [] .
- (5) Eine Ausfertigung dieses Vertrages wird vom Erstempfänger unverzüglich nach beiderseitiger Unterzeichnung der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Beide Parteien werden Änderungsvorgaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich – soweit erforderlich auch durch Abschluss eines Änderungsvertrages – nachkommen.

§ 9

Unterwerfung unter sofortige Vollstreckung

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich aufgrund dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung.

....., den

.....

Bürgermeister

(Unterschrift/Stempel Erstempfänger)

(Unterschrift/Stempel Letztempfänger)

.....

i.A. Zentrales Fördermanagement der Stadt Schwerte

(Unterschrift/Stempel Erstempfänger)

Anlagen:

1. Finanzierungsplan vom [REDACTED]
2. Antrag vom [REDACTED]
3. Zuwendungsbescheid der/des [REDACTED] vom [REDACTED] (Az.: [REDACTED]) nebst Anlagen
4. Bewilligungsbescheid der Stadt Schwerte vom [REDACTED] (Az.: [REDACTED]) nebst Anlagen

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung vom 06.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung vom 06.10.2017 stimmt mit dem am 27.09.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.10.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

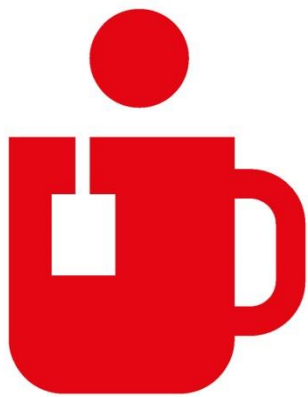
-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte





Gelassen ist einfach.



sparkasse-schwerte.de

Wenn man Finanzgeschäfte
jederzeit und überall erle-
digen kann.

Mit Online-Banking.

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwerte